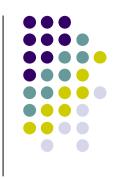
#### Fachtagung § 8a SGB VIII Zentrum Bildung der EKHN 30.10.2007

Vereinbarungen auf Grundlage Mustervereinbarung Liga Hessen







- Im Rahmen der Novellierung des SGB VIII (KICK)
  zum 01.10.2005 wurde § 8a SGB VIII neu eingeführt
- § 8a SGB VIII präzisiert den allgemeinen Schutzauftrag der Leistungsträger von Jugendhilfeleistungen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII (keine Erweiterung)
- Ziel: Verbesserung des öffentlichen Kinderschutzes , ohne den Vorrang der Elternverantwortung einzuschränken (DV)

### Mustervereinbarung Ligabausteine - Einführung



- Liga hat eigenen Mustertext in Bausteinform für den Bereich der Kindertagesstätten erarbeitet
- Besonderheiten im Vereinbarungsbereich beachten
- Kindertagesstätten sehen die Kinder nur während eines Teils des Tages, deshalb
- Abschätzung des Gefährdungsrisikos nur aufgrund eines begrenzten Ausschnittes möglich
- Kindertagesstätte kann nur begrenzt Hilfen anbieten,
  - in der Regel liegen Hilfen außerhalb des Einflussbereichs der Kita.
  - Ob und wie diese Hilfen tatsächlich wirken, kann nicht bzw. nur eingeschränkt abgeschätzt werden. Weitere Befugnisse (sowie besondere Erfahrung bei der Einschätzung von Hilfen) haben die Tageseinrichtungen für Kinder regelmäßig nicht.

# Fortsetzung Ligabausteine Einführung



- Anfachen der fachliche Debatte in Bezug auf ,
  - Bestimmung von gewichtigen Anhaltspunkten, Kindeswohlgefährdung und
  - Bestimmung der "insoweit erfahrenen" Fachkraft
- bisher keine klar und einheitlich definierten Standards in Bezug auf Kindeswohlgefährdung
- bisher haben Richter/innen diese Einschätzung im Nachhinein getroffen.
- ua Aufgabe zunächst ein gerichtlich nachprüfbares Risikoeinschätzungssystem für Kindeswohlgefährdung vorzulegen, um MitarbeiterInnen in Kindertagestätten ein handhabbares Verfahren vorzugeben und vor eventuellen Haftungen zu schützen



- da es sich nur um Bausteine handelt, ist eine Weiterbearbeitung erforderlich.
- danach rechtliche Prüfung der Vereinbarung
- weiteres Vorgehen im Vortrag
  - Vorstellung der einzelnen Regelungen und Erläuterung derselben

## § 1 Aufgaben des Jugendamtes und der Tageseinrichtung für Kinder (Rechtsträger)



- (1) Das Jugendamt ist Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG zum Schutz von jungen Menschen. Die Pflicht zur Ausübung des staatlichen Wächteramtes wird durch diese Vereinbarung nicht berührt; das Jugendamt behält weiterhin seine Überwachungs- und Kontrollfunktion. Die Garantenpflicht des Jugendamtes im Sinne von § 13 StGB erstreckt sich auf alle Kinder und Jugendliche.
- (2) Die Tageseinrichtung für Kinder erbringt Leistungen gegenüber jungen Menschen und Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des § 22 SGB VIII. Darüber hinaus ergeben sich die Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder aus dem Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten.
- (3) Nach § 8a Abs. 2 SGB VIII soll der Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrgenommen werden. Im Zusammenhang mit den in Punkt (2) beschriebenen Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder ergibt sich, dass sich der Schutzauftrag ausschließlich auf die Betreuungszeit beziehen kann. Darüber hinaus definiert § 8a Abs. 2 SGB VIII lediglich Verfahrensanforderungen.



#### Anmerkungen zu § 1

- Abs. 1: Jugendamt bleibt weiter verantwortlich für Kindeswohl, nicht auf Träger vollständig delegierbar, insbesondere bei Information an Jugendamt
- Abs.2: Verweis auf die rechtlichen Grundlagen der Arbeit in Kindertagesstätten und
- Verdeutlichung, dass Kita im Rahmen des Betreuungsvertrags zwischen Eltern und Kita t\u00e4tig wird
- Abs. 3: siehe oben zu 2. Keine Schutzverpflichtung außerhalb der Betreuungszeiten (z.B. keine Pflicht /Recht Nachbarn zu befragen oder Hausbesuche durchzuführen).



#### § 2 Verfahren des § 8a Abs. 2 SGB VIII

 (1) Nimmt eine Fachkraft während ihrer Tätigkeit in der Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei einem Kind wahr, so informiert diese die nach dem Verfahren des Trägers benannte verantwortliche Person (in der Regel die Leitung). Diese verantwortliche Person organisiert die Durchführung der Fallberatung unter Hinzuziehung einer "insoweit erfahrenen" Fachkraft zur Abklärung des Gefährdungsrisikos.



- Klärung der unbestimmten Rechtsbegriffe
- Gesetz trifft keine näheren Regelungen
- Definition von Leitung (verantwortliche Person)
- Klärung des Begriffs "gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung"
- Definition von von
  - Fachkräften und
  - insoweit erfahrenen Fachkräften



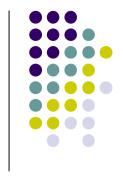
#### Fortsetzung Anmerkungen zu § 2 Abs. 1

- Gesetz gibt Ablauf vor
- <u>Liga-Vereinbarung § 8a SGB VIII-ENDE</u>
  <u>Anlage3.pdf</u>
- Zeitpunkt Hinzuziehung insoweit erfahrener Fachkraft
  - Wortlaut des § 8a Abs. 2, Satz 1 SGB VIII ist bezüglich der Hinzuziehung der erfahrenen Fachkraft zweideutig.
  - Die Verwendung des Wortes "und" deutet darauf hin, dass zunächst eine Einschätzung ohne die erfahrene Fachkraft erfolgen kann oder diese von Anfang an hinzuzuziehen ist.
- zur Absicherung des Trägers empfiehlt die Liga die erfahrene Fachkraft von Anfang hinzuzuziehen.



#### Liga-Mustervereinbarung § 2 Abs. 2 und 3

- (2) Als "insoweit erfahrene" Fachkraft gelten die in der Anlage 1 aufgeführten, und vom Jugendamt anerkannten, externen Institutionen / Personen. Diese Liste ist Vertragsbestandteil und Änderungen werden einvernehmlich und schriftlich zwischen den Vertragpartnern vorgenommen.
- (3) Das Jugendamt stellt aufgrund seiner Gesamtverantwortung nach §§ 79f SGB VIII sicher, dass in der Region "insoweit erfahrende" Fachkräfte in ausreichender Anzahl und bei Bedarf unverzüglich zur Verfügung stehen. Sollte dies in der Anfragesituation nicht der Fall sein, so informiert die Tageseinrichtung für Kinder das Jugendamt.



#### Anmerkungen § 2 Abs. 2 und Abs. 3

- Abs. 2: Regelung zu Fachkräften
- Fachkräfte: Wer?
  - <u>Liga-Vereinbarung § 8a SGB VIII-ENDE\_Anlage1.pdf</u>
  - nicht: Ehrenamtliche, Studentinnen, Honorarkräfte,
  - doch: Praktikantin
- insoweit erfahrene Fachkraft
  - ASD als Fachkraft? (-)
    - Jugendamt wäre schon während der Risikoeinschätzung informiert
- Abs. 3: Klarstellung, dass Jugendamt letztlich verantwortlich für das Vorhandensein der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist



#### Liga-Mustervereinbarung § 2 Abs. 4

- (4) Im Rahmen der Fallberatung zur Abklärung des Gefährdungsrisiko (s. Punkt 1) wird festgestellt und dokumentiert, ob ein Gefährdungsrisiko besteht oder nicht. Sofern ein Gefährdungsrisiko besteht, soll weiterhin entschieden und dokumentiert werden, wer in welchem Zeitraum die Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls den jungen Menschen einbezieht, ihnen Hilfen aufzeigt und wann eine erneute Abklärung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung der erfahrenen Fachkraft erfolgen soll.
- (5) Eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigen unterbleibt, wenn dadurch der wirksame Schutz des jungen Menschen in Frage gestellt wird.





- PSB sind grundsätzlich in Prozess mit einzubeziehen
- Grenze: "soweit wirksamer Schutz nicht in Frage gestellt wird"
- dient der Information der FK, Abschätzung und Klärung der Gefährdungssituation
- Datenschutz: Informationserhebung bei Betroffenen selbst, über den Zweck der Datenerhebung ist zu informieren
  - Grenze: Kindeswohl wird dadurch gefährdet

#### Fortsetzung Anmerkung zu § 2 Abs. 4 Angebot von Hilfen



- alle Hilfen des SGB VIII
- Schwierigkeit für Träger, überhaupt die geeigneten Hilfen alle zu kennen
- Hilfen werden zudem nicht immer von Träger angeboten und
- können ohne Jugendamt nicht in Anspruch genommen werden
- in Vereinbarung regeln,
  - welche Hilfen durch Träger selbst angeboten werden können und
  - was in sonstigen Fällen zu tun ist (Kooperation mit anderen Diensten
  - Grenzen aufzeigen (kein Zwang möglich)
  - Hemmschwellen gegenüber Jugendamt abbauen bzw. auf Beratungsangebote hinweisen



#### Anmerkungen § 2 Abs. 4 und 5

- Ablauf intern regeln
- Verabredung intern kommunizieren
- Zuständigkeit und Vertretungsregelungen regeln
  - Urlaub, Krankheit
  - Leitung
  - insoweit erfahrene interne Fachkräfte



#### § 3 Information des Jugendamtes

- (1) Die in § 2, Punkt 1 benannte verantwortliche Person informiert das Jugendamt auf der Grundlage von § 8a Abs. 2 a.E., wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
- Ansonsten kann eine Information mit Einwilligung jederzeit erfolgen. Gemäß § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) kann eine Information bei einer unmittelbar bevorstehenden nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben oder ein anderes Rechtsgut zu jeder Zeit an das Jugendamt oder die Polizei erfolgen.

#### Anmerkungen § 3 Ab. 1 Liga-Mustervereinbarung



- bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte ist § 8a Rechtsgrundlage für Datenweitergabe
- damit kein unerlaubte Datenweitergabe nach § 203 StGB
- Hinweis auf Datenweitergabe, wenn Voraus. § 8a erfüllt
- ansonsten: in Tageseinrichtung für Kinder ist eine Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich
- § 34 StGB: immer Rechtsfertigung für Datenweitergabe



PH2

Hinweis auf Vortrag von Herrn Porth Parität Hessen; 24.10.2007

#### § 3 Abs. 2 und 3 Liga-Mustervereinbarung



- (2) Nach erfolgter Information werden vom Jugendamt weitere Hilfen (z.B. §§ 27ff, 42, 8a SGB VIII) eigenverantwortlich unter Beachtung der Garantenpflicht angeboten bzw. durchgeführt. Dies gilt auch für die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII.
- (3) Die Information an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich. Das Jugendamt verpflichtet sich eingegangene Gefährdungsanzeigen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.



#### Anmerkungen § 3 Abs. 2 und 3

- dient Klarstellung, dass sich die Verantwortlichkeit nach Meldung an Jugendamt verändert
  - weiterhin Aufgabe Kind zu beobachten, keine komplette "Abgabe"
- Abs. 3: Schriftlichkeit von Meldung und Bestätigung dient der Beweiskraft > Sicherheit



#### § 4 Dokumentation

 Der Ablauf und die Ergebnisse des Verfahrens nach § 2 dieser Vereinbarung sowie eine erfolgte Information des Jugendamtes ist in geeigneter Form zu dokumentieren.





- keine gesetzlichen Vorgaben
- Ziel: gerichtlich nachprüfbares
   Risikoeinschätzungssystem für
   Kindeswohlgefährdung, um MitarbeiterInnen in
   Kindertagestätten ein handhabbares
   Verfahren vorzugeben und vor eventuellen
   Haftungen zu schützen
- <u>Liga-Vereinbarung § 8a SGB VIII-</u>
  <u>ENDE\_Anlage4.pdf</u>





 Der Träger verpflichtet sich seine nach § 22 SGB VIII tätigen Fachkräfte zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden.





- keine gesetzlichen Vorgaben
- unterschiedlich je nach Gefährdungssituation des Kindes



#### § 6 Kosten

- Das Jugendamt übernimmt die dem freien Träger zusätzlich entstehenden Kosten für:
  - Hinzuziehung der insoweit erfahrenen externen Fachkraft
  - Hinzuziehung eines Dolmetschers
  - Fortbildung der Fachkräfte
  - Zusätzliche Zeitaufwendungen bei der Dokumentation von Verfahren in Verdachtsfällen
  - Berufshaftpflicht- und andere Versicherung
- Die Abrechnung erfolgt durch Rechnungsstellung gegenüber dem Jugendamt unter Angabe einer Zahlungsfrist





- Zentraler Punkt
- Wichtig für schnelle Umsetzung
- Ohne Kostenregelung besteht Gefahr, dass Träger Externe nicht hinzuziehen kann
- <u>Liga-Vereinbarung § 8a SGB VIII-</u>
  ENDE\_Anlage5.pdf

## § 7 Datenschutz und berufliche Geheimhaltung



- Personenbezogene Daten werden nur zu dem Zweck verwendet, zu dem sie erhoben wurden. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen 1, unter den Voraussetzungen des § 34 StGB zulässig oder nach dem Wortlaut des § 8a Abs. 2 SGB VIII, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
- Bei der Weitergabe von anvertrauten Geheimnissen ist der § 203 StGB (Berufliche Geheimhaltungspflicht) zu beachten.
- Bei der Hinzuziehung der "insoweit erfahrenen" Fachkraft werden die Daten anonymisiert bzw. pseudonymisiert.
- Die Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder übernehmen keine Ermittlungsaufgaben (vgl. zum Beispiel § 62 Abs. 3 SGB VIII) über das Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten bzw. Kindeswohlgefährdungen. Dies ist Aufgabe des Jugendamtes.

#### Anmerkungen zu § 7 Liga-Mustervereinbarung



- betroffene Personen: in Tageseinrichtungen für Kinder: Personensorgeberechtigte.
- bei anderen Einrichtungen, insbesondere mit älteren Kindern und Jugendlichen ist immer zu prüfen, ob der junge Mensch einwilligungsfähig ist.

## § 8 Vertragsbestandteile und § 9 Kündigung



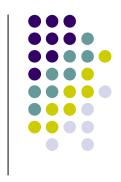
- § 8 Vertragsbestandteile
- § 9 Kündigung
- Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien jeweils drei Monate im voraus zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden





- Anlagen nummerieren und benennen.
- Unterschriftsbefugnis klären
- Gesetz gibt keine Kündigungsregelungen vor





- solche Person, die für die jeweilige Aufgabe
  - nach ihrer Persönlichkeit geeignet ist und
  - eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten hat
- gilt wie § 8a unmittelbar nur für Jugendamt
- Ausdehnung auf Träger nur über Vereinbarung
  - es dürfen keine Personen beschäftigt und vermittelt werden, die
    - rechtskräftig wegen der aufgeführten Straftaten verurteilt worden sind
  - Kontrollmittel: Vorlage Führungszeugnis





- Problem:
  - es gibt kein begrenztes Führungszeugnis, so dass Träger auch alle nicht relevanten Straftaten erfährt
  - bei bereits beschäftigten AN: Änderung des AV, kann als Nebenpflicht aus AV abgeleitet werden (arg: Kinderschutz)
- Zeitraum: mind. Alle fünf Jahre
- Kosten f
  ür Verwaltungsaufwand: in Vereinbarung regeln, Kostentragung Jugendamt,
  - da dieses die Vorlage fordert
  - bei Neueinstellungen: in AV regeln, Erstvorlage: AN trägt Kosten
  - Führungszeugnis ist nicht zwingend vorgeschrieben, ggf.
    Alternative wie Versicherung in Vereinbarung, dass Träger den AN zu den einschlägigen Straftaten befragt hat

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

